

Merkblatt zum Mutterschutz und für die Inanspruchnahme von Elternzeit

A. Mutterschutz

1. Mutterschutzfrist

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Entbindung. In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nur beschäftigt werden, wenn sie es ausdrücklich wünschen.

In den ersten acht Wochen (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der Entbindung dürfen Sie als Pfarrerin nicht beschäftigt werden. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die genannte Mutterschutzfrist nach der Entbindung um die Tage, die Sie vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnten. Während der Mutterschutzfrist bleiben Ihre Rechte und Pflichten als Pfarrerin unverändert.

Wir bitten Sie, uns eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin einzureichen. Nach der Geburt bitten wir um eine Kopie der Geburtsurkunde.

2. Infektionsschutz für schwangere Pfarrerin und Vikarinnen

Werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder unterliegen bei der Arbeit einem besonderen Gesundheitsschutz, den der Arbeitgeber während der gesamten Schwangerschaft und der sich anschließenden Stillzeit verantworten und gewährleisten muss.

Hierzu zählen auch die Mutterschutzuntersuchungen, die bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durchgeführt werden müssen. Für Pfarrערinnen und Vikarinnen, welche Religions- oder Konfirmandenunterricht erteilen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko gegenüber Windpocken und Röteln. Aus diesem Grund sollten schwangere Pfarrערinnen und Vikarinnen ihren Immunstatus bei der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, dem betriebsärztlichen Dienst der Landeskirche, feststellen lassen. Haben sie keinen ausreichenden Immunschutz, dürfen sie für die Zeit der Schwangerschaft den Religions- bzw. Konfirmandenunterricht (Windpocken bei Unterricht von Kindern bis zum

10. Lebensjahr, Röteln bei Unterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr) nicht durchführen.

Aus diesem Grund wird Pfarrערinnen und Vikarinnen eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten, welche diese im Vorfeld einer Schwangerschaft in Anspruch nehmen können. Hier werden die Pfarrערinnen und Vikarinnen beraten und sie können sich, wenn sie keinen ausreichenden Immunschutz haben, auch gegen Windpocken und Röteln impfen lassen. Die Adressen der Dienststellen der BAD-Zentren sind im Amtsblatt März 2016 der Landeskirche veröffentlicht und können auch von den jeweils zuständigen Ortskräften für Arbeitssicherheit genannt werden.

3. Dienst während der Schwangerschaft

Um die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen, ist es für werdende und stillende Mütter besonders wichtig, den dienstfreien Tag nach § 52 PfdG.EKD zu nehmen. Für den Fall von Abendterminen müssen entsprechende Ruhephasen an anderer Stelle im Tagesverlauf genommen werden.

B. Elternzeit

1. Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Pfarrערinnen und Pfarrer haben nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in Verbindung mit den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge.

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen. Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am

Vortag des Geburtstages. Bei Geburt am 15. eines Monats endet der Lebensmonat also am 14. des Folgemonats. Da die Inanspruchnahme des Elterngeldes in den meisten Fällen mit der Inanspruchnahme von Elternzeit verbunden ist, ist dies auch bei der Anmeldung der Elternzeit zu beachten.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten (zuzüglich eventuellen Partnerschaftsbonus-Monaten). Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld. Auch sie müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt, und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

2. Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

Die Elternzeit steht jedem Elternteil für die Dauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind zu. Die Eltern können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume bei mehreren Kindern überschneiden. Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann bereits

mit Geburt des Kindes, also bereits während der Mutterschutzfrist beginnen. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte je Elternteil verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu 3 Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zu Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, genommen werden.

3. Verfahren

Die Elternzeit im Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich mit Vordruck beim Landeskirchenamt zu beantragen. Dabei ist gleichzeitig verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Die Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ist 13 Wochen vorher zu beantragen. Das Elterngeld müssen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Elterngeldstelle der Kreise und kreisfreien Städte beantragen. Wir bitten Sie, rechtzeitig bei der Elterngeldstelle eine entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen, auch über mögliche Auswirkungen eines Einkommens aus einer Teilzeitbeschäftigung.

Elterngeld wird nur für ganze Elternzeitmonate gewährt. Wird die Elternzeit zunächst nur teilweise in Anspruch genommen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie gleichzeitig Ihre Planung mitteilen könnten, in welchem Zeitraum Sie die verbleibende Zeit in Anspruch nehmen wollen.

Eine Verlängerung im oben genannten Rahmen oder eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist mit unserer Zustimmung grundsätzlich möglich. Eine vorzeitige Beendigung

der laufenden Elternzeit der Mutter wegen der einsetzenden Mutterschutzfrist für ein weiteres Kind ist möglich. In diesem Fall soll die Pfarrerin dem Landeskirchenamt die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Wer im Schuldienst tätig ist, darf bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit die Schulferien nicht aussparen.

4. Wie hoch ist das Elterngeld?

Ein Besoldungsanspruch besteht während der Elternzeit grundsätzlich nur, insoweit Teildienst geleistet wird. Allerdings ist in der ersten Zeit nach der Geburt bzw. dem Ende des Mutterschutzes der Bezug von Elterngeld möglich. Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das Elterngeld gleicht einen Teil dieses entfallenden Einkommens mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von 1.000 Euro und mehr zu 65 Prozent bis 67 Prozent ersetzt. Bei entfallenden Einkommen von weniger als 1.000 Euro kann die Rate auf bis zu 100 Prozent steigen.

Das Elterngeld beträgt **mindestens 300 Euro** und **höchstens 1.800 Euro**. Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile **mindestens 300 Euro** monatlich. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet,

entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten (zzgl. evtl. Partnerschaftsbonus-Monaten) bestehen. Sonderregelungen gelten für angenommene und behinderte Kinder.

Weitere Informationen können der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ entnommen werden, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird (www.bmfsfj.de).

5. Besonderheiten bei Inanspruchnahme von Elternzeit

Anstellungsfähigkeit: Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren seit der Berufung in den Probendienst. Diese Frist verlängert sich um die Dauer der Elternzeit.

Beihilfeanspruch: Für die Dauer der Elternzeit haben Sie Anspruch auf Beihilfe. Ein Beihilfeanspruch besteht nicht, soweit Sie über Ihre Angehörigen in einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind oder diese für Sie Beihilfeleistungen erhalten können.

Diesbezüglich erteilt die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund, Tel. 0231/5776-0, nähere Auskünfte.

Beiträge für die Krankenversicherung: Für die Dauer der Elternzeit werden Ihnen die Beiträge für die Krankenversicherung in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Bezügebestandteile) vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Die Zahlung dieses Zuschusses ist unter Beifügung einer Fotokopie der letzten Bescheinigung der Krankenversicherung über die Höhe der monatlichen Beiträge bei der Gehaltsabrechnungsstelle zu beantragen.

Vermögenswirksame Leistungen: Während der Elternzeit erhalten Sie keine vermögenswirksamen Leistungen.

Versorgung: Die Kindererziehung wirkt sich in Form der Anerkennung von Kindererziehungszeiten und der Gewährung eines Kindererziehungszuschlages auf die Versorgung aus. Zeiten für die Erziehung eines Kindes können hiernach längstens für drei Jahre, beginnend mit dem ersten des Monats nach der Geburt eines Kindes, berücksichtigt werden, auch wenn Elternzeit nicht in Anspruch genommen wurde. Zur Berücksichtigung und Zuordnung zu einem Elternteil muss zu Beginn eine Erklärung zur Kindererziehungszeit abgegeben werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Information des Landeskirchenamtes über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten samt Erklärungsformular.

Dienstverhältnis: Das Dienstverhältnis besteht während der Elternzeit fort. Sie sind für die Dauer der Elternzeit weiterhin Inhaberin oder Inhaber Ihrer bisherigen Pfarrstelle. Aus dem Wesen der Beurlaubung folgt jedoch, dass Ihre Funktionen, die Sie als Pfarrerin oder Pfarrer dieser Pfarrstelle wahrzunehmen haben, für die Dauer der Beurlaubung ruhen. Ihre Mitgliedschaftsrechte im Presbyterium bzw. in der Kreissynode können Sie damit nicht ausüben. Da Sie Ihr statusrechtliches Amt als Pfarrerin oder Pfarrer der Gemeinde bzw. des Kirchenkreises behalten, bleibt Ihnen während der Dauer der Elternzeit das „passive Wahlrecht“ erhalten, d.h. Sie selbst sind in Funktionen wählbar. Die Ausübung einer solchen Funktion wäre jedoch erst nach Beendigung der Elternzeit möglich.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit: Während der Elternzeit können Sie bei Ihrer Anstellungskörperschaft in einem eingeschränkten Dienst beschäftigt werden, dessen Umfang mindestens der Hälfte, höchstens jedoch 75 % eines uneingeschränkten Dienstes entspricht. Diese Teilbeschäftigung ist zusammen mit der Elternzeit zu beantragen. Zur Entscheidung wird eine Stellungnahme des Leitungsorgans Ihrer Anstellungskörperschaft benötigt. Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen, solange sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats beträgt. Während der Partnerschaftsbonusmonate müssen beide Eltern in einem Umfang von

25-30 Stunden je Woche teilzeitbeschäftigt sein.

Für diese Monate ist bei Pfarrer/-innen ein Dienstumfang von 75 % geeignet. Der Umfang des Pfarrdienstverhältnisses wird zwar im Regelfall nicht in Stunden angegeben. Während der Elternzeit gehen wir aber davon aus, dass ein Dienstumfang von 75 % 30 Wochenstunden entspricht.

Weil sich die Höhe des Elterngeldes an der Höhe des wegfallenden Einkommens orientiert, ist das Einkommen aus der Teilzeitarbeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einzubeziehen.

Mit unserer Zustimmung können Sie auch bei einem anderen Arbeitgeber eine Tätigkeit aufnehmen, die einen Umfang von 30 Wochenstunden nicht übersteigt.

Dienstwohnung: Da mit der Gewährung der Elternzeit kein Verlust der Pfarrstelle verbunden ist, behalten Sie auch die Ihnen zugewiesene Dienstwohnung. Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn der Elternzeit. Dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualem Umfang wie die Pfarrbesoldung. Wenn die für Sie festgesetzte Dienstwohnungsvergütung den für Sie maßgeblichen örtlichen Mietwert übersteigt, ist der Differenzbetrag zu versteuern. Eine entsprechende Nachversteuerung wird vorgenommen, sobald Sie wieder Dienstbezüge erhalten.

Urlaub: Während der Elternzeit wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt. Das gilt nicht, wenn Sie während der Elternzeit im Rahmen Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt sind. Vor Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhaltener Urlaub wird nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt. Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten, es sei denn Sie befinden sich in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung.

Das Landeskirchenamt